

DR. ANDREAS STARIBACHER
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

WIEN, DEN 2. August 1995

GZ. 11 0502/226-Pr.2/95

An den

Herrn Präsidenten
des Nationalrates

Parlament

1017 Wien

XIX. GP.-NR

1280

/AB

1995 -08- 02

zu 1267

JJ

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Hermann Böhacker und Genossen vom 6. Juni 1995, Nr. 1267/J, betreffend das Donauschiff "Mozart", beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 2.:

Für die Übernahme einer Ausfallhaftung des Bundes zugunsten von Komplementären als Anleger im Zusammenhang mit der Finanzierung des Donauschiffes "Mozart" gibt es keine Rechtsgrundlage. Derartige Haftungen wurden vom Bund auch nicht übernommen.

Zu 3.:

Für die Nutzung des Donauschiffes "Mozart" wurde seitens der Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft Wien (DDSG) mit zwei Leasinggesellschaften am 27. Juni 1986 je ein Leasingvertrag für einen halben Schiffsanteil abgeschlossen. Der Bundesminister für Finanzen hat namens des Bundes am 15. Dezember 1986 auf Basis der Ermächtigung des Art. IX Abs. 1 Z 4 Bundesfinanzgesetz 1986, BGBl.Nr. 1, zwei Haftungen als Bürgen und Zahler gemäß § 1357 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) übernommen. Die Haftung bezieht sich auf die Entrichtung der Leasingraten der DDSG bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt S 548.000.000,-- gegenüber den beiden Leasinggesellschaften.

Diese Haftungen sind per 2. Jänner 1995 erloschen, da die beiden Leasingverträge gegen Bezahlung des Auflösungswertes des Donauschiffes "Mozart" an die beiden Leasinggesellschaften aufgelöst wurden.

- 2 -

Zu 4 und 5.:

Seitens des Bundes wurde - wie bereits zu 1. und 2. erwähnt - gegenüber Gesellschaftern der EAV-Mobilienleasing GesmbH & Co KG keinerlei Ausfallhaftung übernommen, sodaß aus einer Haftungsübernahme keine Steuerausfälle bzw. budgetäre Belastungen resultieren können. Die im gegenständlichen Fall erfolgte Übernahme einer Ausfallhaftung durch den Bund für die Entrichtung von Leasingraten durch die DDSG als Leasingnehmer des Schiffes "Mozart" lässt in abgabenrechtlicher Hinsicht die Mitunternehmerstellung von Gesellschaftern der EAV-Mobilienleasing GesmbH & Co KG grundsätzlich unberührt. Da der Bekanntgabe der Höhe der von einzelnen Mitunternehmern der EAV-Mobilienleasing GesmbH & Co KG aus ihrer Beteiligung erzielten anteiligen Einkünfte die abgabenrechtliche Geheimhaltungspflicht entgegensteht, kann diesbezüglich keine Auskunft erteilt werden. Ich ersuche hiefür um Verständnis.

Zu 6.:

Im Zusammenhang mit der MS "Mozart" sind unter Berücksichtigung des erzielten Verkaufspreises aus dem Bundeshaushalt Beträge von insgesamt S 423,1 Mio. geleistet worden.

Anlage

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Strebler". The signature is fluid and cursive, with a large, stylized initial 'J' on the left.

Nr. **XIX.GP.NR.**
1267 IJ
1995-06-06

ANFRAGE

der Abgeordneten Böhacker, Rosenstingl, Apfelbeck
und Kollegen
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend das Donauschiff "Mozart"

Zur Finanzierung des Schiffes Mozart wurde die Mozart OHG gegründet. Um voll haftende Komplementäre als Anleger zu gewinnen, wurde ihnen seitens der Ersten Österreichischen Sparkasse sowie durch eine schriftliche Garantieerklärung des Bundesministeriums für Finanzen versprochen, daß der Bund die sich aus der Auffüllungspflicht ergebende Ausfallhaftung übernimmt.

Diese völlig unübliche und gesetzwidrige Garantieerklärung wurde jedoch den Anlegern nur zur Einsichtnahme vorgelegt und nicht in Fotokopie ausgehändigt.

Mit Beendigung dieser Gesellschaft wurden die Anleger tatsächlich nicht in Haftung genommen, weder zivil- und handelsrechtlich, noch steuerlich.

Steuerlich sind persönlich haftende Gesellschafter schon handelsrechtlich verpflichtet, bei Beendigung ihres Gesellschaftsverhältnisses ein allenfalls negatives Kapitalkonto auszufüllen. Verzichten etwa die übrigen Gesellschafter darauf, liegt für den Ausscheidenden ein Vermögensvorteil vor, den er konsequenterweise als Veräußerungsgewinn zu versteuern hat (siehe Doralt/Ruppe, Grundriß des österr. Steuerrechtes, Bd. i4 S 155).

Die Komplementäreigenschaft war gegenüber der Kommanditisten zur Zeit des Bestehens der Mozart OHG deshalb steuerlich attraktiver, da bei Kommanditisten § 23 a EStG gegolten hat, der ein beschränktes Verlustausgleichsverbot (Wertetastenverlustregelung) vorsah. Die Übernahme einer Ausfallhaftung für Komplementäre brachte für den Anleger nicht nur die Abnahme der unbeschränkten Haftung, sondern auch den Steuervorteil eines unbeschränkten

Verlustausgleichs.

Bemerkt wird, daß der Fall des Donauschiffes Mozart politische Dimension aufweist und ein allfälliges Vorbringen der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht unangebracht wäre, da diesfalls das parlamentarische Interpellationsrecht Vorrang hat.

Aus gegebenem Anlaß stellen daher die unterzeichneten Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen folgende

A N F R A G E

- 1.) Gibt es für die unübliche Vorgangsweise einer Ausfallhaftung des Bundes zugunsten von Komplementären eine Rechtsgrundlage ?
Wenn ja, welche ?
- 2.) Warum wurde die unübliche Vorgangsweise einer Ausfallhaftung des Bundes zugunsten von Komplementären überhaupt gewählt ?
- 3.) Warum wurde den Anlegern die Garantieerklärung des Bundes bei Zeichnung der Komplementäranteile nicht ausgefolgt ?
- 4.) Wie hoch ist der Steuerausfall aufgrund dieser Ausfallhaftung des Bundes ?
- 5.) Wie hoch ist die gesamte budgetäre Belastung aufgrund dieser Ausfallhaftung ?
- 6.) Wie hoch ist der Gesamtverlust für den Bundeshaushalt, der sich durch das Donauschiff Mozart, vom Kauf bis zur Veräußerung einschließlich der gegenständlichen Ausfallhaftung ergeben hat ?

Wien, den 2.6.1995